### Satzung

# über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Samtgemeinde Zeven

#### vom 12.10.2005

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBI. Seite 63), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. Seite 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBI. Seite 374), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Billigkeitsmaßnahmen
- § 14 Inkrafttreten

#### § 1

### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Niederschlagswasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

### § 2

#### Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

### § 3

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzun-

gen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

### § 4

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB, Innenbereich) regelmäßig die Gesamtfläche des Grundstücks. Kann ein Grundstück nicht mit seiner gesamten Fläche dem Innenbereich zugeordnet werden oder liegt es teilweise im Außenbereich jedoch nur die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze o-

der im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze nicht aber Friedhöfe), 75 v.H. der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

### (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Grundfl\u00e4chenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und
Einstellgrundstücke

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),
bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

0,2

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen
durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind

0,1

- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 b) richtet sich für Grundstücke
  - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für,
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächen zahl von 0,4 gilt.

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt je qm Beitragsfläche

2,52€

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Niederschlagswasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

### § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung (Verlegung der Niederschlagswasserleitung bis zur Grundstücksgrenze des Beitragspflichtigen) der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

# § 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

### § 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Paragraphen 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

### § 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 13

### Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Einziehung des Beitrages im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, so kann die Samtgemeinde auf schriftlichen Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass nach den landes- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften gewähren.

### § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Entwässerungsabgabensatzung vom 18.12.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1989 außer Kraft.

Zeven, den 12.10.2005

(Manfred Rieken)
Samtgemeindebürgermeister